

Fragen & Antworten

Finanzielle Unterstützung durch Spendenverteilung für betroffene Bürgerinnen und Bürger

Wer kann Leistungen beantragen?

Die Leistungen gehen an Privatpersonen, die ihren Hauptwohnsitz im Oberbergischen Kreis haben und durch die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 Schäden erlitten haben.

Welche Voraussetzungen gibt es für die Zahlung der Gelder?

Antragsvoraussetzung ist der glaubhafte Nachweis über den Hauptwohnsitz in einem der durch die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 betroffenen Bereiche und eine Eigenerklärung der geschädigten Person darüber, dass nach Selbsteinschätzung in ihrem Haushalt ein verbleibender Schaden in Höhe von mindestens 5.000 Euro entstanden ist, der nach Einschätzung des Antragstellers auch nicht durch Versicherungsleistungen, durch Soforthilfen des Landes oder durch andere Spendenmittel ersetzt wird. Nachweise zur Glaubhaftmachung, insbesondere Lichtbilder der Schäden und eine Kopie des Personalausweises, sind beizufügen.

Mit welchem Betrag können die Geschädigten rechnen?

Die Höhe der finanziellen Unterstützung ist abhängig von der Anzahl der Antragseingänge und begrenzt auf die Gesamtsumme der eingegangenen Spenden. Die Höhe für den einzelnen Privathaushalt wird nach Ablauf der Ausschlussfrist ermittelt.

Wie kommen Unwettergeschädigte an das Geld?

Ein Antrag auf Gewährung der Leistung kann ab sofort bis einschließlich 13. August 2021 – Eingangsdatum – beim Oberbergischen Kreis gestellt werden. Das passiert mit folgendem [Vordruck](#). Der ausgefüllte und unterschriebene Antrag muss postalisch an den Oberbergischen Kreis übersandt werden.

Oberbergischer Kreis
Unwetterhilfe
Moltkestr. 42
51643 Gummersbach

Der Oberbergische Kreis überprüft, nach Ablauf der Ausschlussfrist, die Angaben auf Plausibilität, bewilligt die Anträge und zahlt die Beträge aus.

Wie weise ich den mir entstandenen Schaden nach?

Durch eine kurze Strichauflistung der wesentlichen Schäden im Antragsformular. Fotos sollen zur Glaubhaftmachung beigelegt werden.

Gibt es einen Anspruch auf die Leistung?

Nein. Der Oberbergische Kreis entscheidet nach Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Bezieht sich die finanzielle Unterstützung nur auf Schäden, die während des Unwetters am 14. und 15. Juli selbst entstanden sind?

Die Regelung umfasst auch Schäden, die zu einem späteren Zeitpunkt entstanden sind, aber in einem kausalen Zusammenhang mit dem Unwetter stehen.

Meine Versicherung hat mir mitgeteilt, dass sie einige Schäden übernimmt, ich habe eine Soforthilfe des Landes oder Spendenmittel von Dritten erhalten. Bekomme ich trotzdem Geld im Rahmen der Spendenverteilung?

Sie bekommen nur eine finanzielle Unterstützung, wenn der verbleibende Schaden, den Ihre Versicherung nach Ihrer Selbsteinschätzung voraussichtlich nicht abdeckt bzw. der nicht durch Soforthilfen und andere Spendenmittel gedeckt ist, mindestens 5.000 Euro beträgt.

Muss ein Nachweis über die Verwendung der finanziellen Unterstützung erbracht werden?

Nein. Ein Nachweis der Verwendung ist nicht erforderlich. Der Oberbergische Kreis behält sich aber vor, nachträglich einen Nachweis zu fordern, dass ein verbleibender Schaden von mindestens 5.000 Euro entstanden ist. Sofern diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, können die Mittel zurückgefordert werden.